

Anleitung



Frank Erben Steuerberater

für die

Kassenbuchführung

Für Bilanzierer ein Muss !

Für Einnahmen-Überschussrechner *) ein Leitfaden !

Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten Unternehmer zur Führung eines Kassenberichtes; ohne ordnungsmäßigen Kassenbericht gibt es keine ordnungsmäßige Rechnungsführung.

Die entsprechenden Vorschriften sind in den §§ 238, 239 des Handelsgesetzbuches (HGB) und in § 146 der Abgabenordnung (AO) zu finden.

Bei der Führung des Kassenbuches, ist der Begriff „Buch“ nicht immer wörtlich zu nehmen, denn zulässig sind auch Formulare als Kassenbericht oder Tabellen mit den Ein- und Ausgängen einer Periode und PC-Programme **), die Sie bei der Kassenbuchführung unterstützen.

Der ordnungsmäßige Kassenbericht ist wesentlicher Bestandteil der ordnungsmäßigen Rechnungsführung.

Besonders im Rahmen einer Betriebsprüfung wird die Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit Ihrer Eintragungen bewertet. ***)

Um Sie bei der Wahrnehmung dieser Verpflichtung zu unterstützen und Fehler und Mängel auszuschalten, möchten wir Ihnen die folgenden Hinweise geben:

1. Die Geschäftskasse und privates Geld sind stets voneinander getrennt zu halten.
2. Die Bareinnahmen und Barausgaben sind täglich im Kassenbericht aufzuzeichnen. Die Summe der Bareinnahmen muss mit dem Summenstreifen Ihrer Registrierkasse übereinstimmen.
Auf die 10-jährige Aufbewahrungsfrist dieser Bonrollen verweise ich ausdrücklich!
3. Abhebungen von betrieblichen Bankkonten zur baren Verwendung sind stets als Kasseneingang einzutragen.
4. Für jede Position der Eintragung ist eine Zeile zu verwenden.
5. Betriebe mit Ladengeschäft müssen für jeden festgelegten Öffnungstag die Tageseinnahmen eintragen. Sollten außerplanmäßig zusätzliche Schließtage (z.B. wegen Krankheit) anfallen, empfehlen wir das im Kassenbericht zu vermerken. (siehe Anlage, Eintragung vom 23.08.)
6. Die Eintragung darf nicht in abgerundeten Beträgen erfolgen; auch die Centbeträge sind mit anzugeben.
7. Für jede Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer, vollständiger und lesbarer Beleg vorhanden sein.
8. Der Beleg hat die folgenden Angaben zu enthalten:
Datum, genaue Bezeichnung, Menge und Wert, Unterschrift, bzw. Stempel.
9. Kassenbons entsprechen oftmals nicht den Mindestanforderungen eines Beleges. Sie müssen daher von Ihnen mit den erforderlichen Angaben ergänzt werden.

Anleitung

Kassenbuchführung



Frank Erben Steuerberater

Seite 2

10. Ausgaben ohne ordnungsmäßige Belege müssen bis zur Klärung als private Ausgabe gebucht werden.
11. Privatentnahmen sind an dem Tag einzutragen, an dem die Entnahme tatsächlich erfolgt.
12. Beachten Sie bitte, dass Sie auch bare Lohnzahlungen ordnungsgemäß quittieren lassen.
13. Wird im Laufe des Tages Geld aus der Kasse herausgenommen (ganz gleich zu welchen Zwecken), ist dafür ein Beleg in die Kasse zu legen.
14. Werden betriebliche Ausgaben aus Privatmitteln bezahlt (z.B. weil das in der Kasse vorhandene Geld nicht ausreicht), ist in dieser Höhe eine Privateinlage einzutragen (siehe Anlage, Eintragung vom 31.08.)
15. Wird unterwegs eine Ausgabe getätigt und das Geld dafür nicht mehr am gleichen Tag aus der Kasse genommen, wird der Betrag auch erst unter dem Tag, an dem er tatsächlich entnommen wurde, als Kassenausgabe gebucht. Dieser Tag ist auf dem Beleg zu vermerken.
16. Nach Geschäftsschluss eines jeden Tages muss der Bestand, der sich aus dem Kassenbericht ergibt, mit dem tatsächlich in der Kasse vorhandenen Geld-Bestand übereinstimmen.
17. Am Monatsschluss ist der Kassenbestand zu zählen und in den Kassenbericht einzutragen.

Ein Muster einer Seite „Kassenbericht“ fügen wir als Anlage bei.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben, sind wir gern bereit, Sie zu beraten.



Frank Erben Steuerberater

Stand Januar 2018

Anleitung

Kassenbuchführung

Seite 3



Frank Erben Steuerberater

Anlage: Auszug „Kassenbericht“

Monat:		August 99		Seite 3
Tag	Buchungsvorgang	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
	Bestandsübertrag:			950,50 €
2.	Bankeinzahlung		800,00 €	150,50 €
	Tageseinnahmen	380,22 €		530,72 €
	Reinigungsmittel		7,35 €	523,37 €
	Wareneinkauf		24,00 €	499,37 €
10.	Tageseinnahmen	415,87 €		915,24 €
	Privatentnahme		100,00 €	815,24 €
	Glühbirnen		4,05 €	811,19 €
15.	Bankeinzahlung		650,00 €	161,19 €
	Tageseinnahme	488,38 €		649,57 €
23.	geschlossen (krank)	-	-	649,57 €
29.	Bankabhebung	300,00 €		949,57 €
	Lohnzahlung		800,45 €	149,12 €
	Tageseinnahmen	375,12 €		524,24 €
	Telefongebühr		38,40 €	485,84 €
	Privatentnahme		480,00 €	5,84 €
31.	Privateinlage	45,80 €		51,64 €
	Klempnerarbeiten		45,80 €	5,84 €
	Tageseinnahmen	328,90 €		334,74 €
		2.334,29 €	2.950,05 €	334,74 €
				=
				gezählter Kassen- bestand
Beispiel für die Abstimmung				
	Bestand 01.08.2006	950,50 €		
	Bestand 31.08.2006		334,74 €	
		3.284,79 €	3.284,79 €	

transparent kompetent zuverlässig

Anleitung

Kassenbuchführung

Seite 4



Frank Erben Steuerberater

Amerkungen:

*) **Entscheidung des BFH vom 16.02.2006 (AZ: X B 57/05):**

Das Finanzamt darf von Ihnen als Einnahmen-Überschuss-Rechner kein Kassenbuch verlangen. Es reicht aus, wenn Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben zeitnah und lückenlos anhand von Belegen nachweisen können.

Allerdings ist zu beachten, dass bei Unklarheiten diese im Zweifel zu Ihrem Nachteil ausgelegt werden!

Führen Sie daher mindestens eine formlose, auch handschriftliche Liste über die Bargeldbewegungen, die Sie zu Ihrer Belegsammlung heften.

***) **Zu PC-Kassenbüchern noch ein wichtiger Hinweis:**

Nicht alle Kassenbuchprogramme, die angeboten werden, vor allem die einfachen, nur auf einer Excel-Tabelle beruhenden, entsprechen den Anforderungen nach Originalität und Unverfälschbarkeit der Eintragungen.

Informieren Sie sich bitte vor der Anschaffung, dass das von Ihnen ausgewählte Programm auch revisionssicher ist.

****) **Plausibilitätsprüfungen der Finanzverwaltung:**

Bei den Aussenprüfungen wendet diese zunehmend mathematische Methoden zur Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Aufstellungen und Buchführungsunterlagen an.

Das sind Zeitreihenvergleiche als besondere Variante des inneren Betriebsvergleichs, sowie der Chi-Quadrat-Test, welcher erlaubt, die empirisch aufgezeichneten Zahlen mit den theoretisch möglichen Häufigkeiten zu vergleichen.

Ziel ist es dabei, fehlerhafte Buchführungen und nachträglich erstellte Aufzeichnungen zu erkennen.